

# Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen für die gewerbliche Glasversicherung

– Fassung Januar 2008

## Pauschaldeklaration

### I. Berechnung nach Glasfläche

Versichert sind alle Glas- und Kunststoffscheiben, Glasplatten und Glasspiegel mit Einzelgrößen bis 10 qm bzw. über 10 qm (sofern vereinbart) – ohne künstlerische Bearbeitung – sowie alle Profilbaugläser, Glasbausteine und Lichtkuppeln der Geschäfts- und Lagerräume, der Einrichtung und der Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Handspiegel, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Glasscheiben und Sichtfenster an Öfen, Elektro- und Gasgeräten und ohne Sachen gemäß Nr. VI. 5. – 9.

gemäß  
Versicherungs-  
schein/Nachtrag

### II. Berechnung nach Nutzfläche der Geschäfts- und Lagerräume

Versichert sind alle Glas- und Kunststoffscheiben, Glasplatten und Glasspiegel mit Einzelgrößen bis 10 qm – ohne künstlerische Bearbeitung – sowie alle Profilbaugläser, Glasbausteine und Lichtkuppeln der Geschäfts- und Lagerräume, der Einrichtung und der Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Handspiegel, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Glasscheiben und Sichtfenster an Öfen, Elektro- und Gasgeräten und ohne Sachen gemäß Nr. VI. 5. – 9.

gemäß  
Versicherungs-  
schein/Nachtrag

### III. Berechnung nach Geschäftsversicherungssumme (Einrichtung, Vorräte, Vorsorge)

Versichert sind alle Glas- und Kunststoffscheiben, Glasplatten und Glasspiegel mit Einzelgrößen bis 10 qm – ohne künstlerische Bearbeitung – sowie alle Profilbaugläser, Glasbausteine und Lichtkuppeln der Geschäfts- und Lagerräume, der Einrichtung und der Schaukästen und Vitrinen auf dem Versicherungsgrundstück, jedoch ohne Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Handspiegel, optische Gläser, Hohlgläser, Beleuchtungskörper, Glasscheiben und Sichtfenster an Öfen, Elektro- und Gasgeräten und ohne Sachen gemäß Nr. VI. 5. – 9.

gemäß  
Versicherungs-  
schein/Nachtrag

### IV. Berechnung nach Gebäude-Neubauwert

Gebäudeverglasungen bis 10 qm, und zwar die aus Glas und Kunststoff bestehenden mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben – ohne künstlerische Bearbeitung –, Lichtkuppeln und Scheiben von Sonnenkollektoren, Glasbausteine und Profilbaugläser – ausgenommen Werbeanlagen, Verglasungen von Ladengeschäften und Gaststätten und ohne Sachen gemäß Nr. VII. 4.

1. des gesamten Gebäudes .....
2. von Räumen oder Gebäudeteilen, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z.B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen sowie von Windfängen und Wetterschutzvorbauten) .....

gemäß  
Versicherungs-  
schein/Nachtrag

### V. Werbeanlagen und zwar

Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder, Transparente  
Zusätzlich gelten Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen bis 1.500 EUR mitversichert.

gemäß  
Versicherungs-  
schein/Nachtrag

### VI. Zusätzliche Einschlüsse zur Glasversicherung gemäß I. - III.

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1. Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen .....                                | — | 1.500 EUR |
| 2. Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien .....                      | — | 1.500 EUR |
| 3. Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen .....                                | — | 1.500 EUR |
| 4. Entschädigung für Waren und Dekorationsmittel .....  | — | 1.500 EUR |
| 5. Entschädigung für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten .....                  | — | 1.500 EUR |
| 6. Entschädigung für Aquarien .....   | — | 1.500 EUR |
| 7. Entschädigung für Schriftscheiben von Fotosatzgeräten .....  | — | 1.500 EUR |
| 8. Entschädigung für Raster (geätzte oder gravierte Glasplatten zur Herstellung von Bildkopien) ..... | — | 1.500 EUR |
| 9. Entschädigung für Werbeanlagen .....   | — | 1.500 EUR |

bis höchstens  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR

### VII. Zusätzliche Einschlüsse zur Glasversicherung gemäß IV.

- |  |   |           |
|--|---|-----------|
| 1. Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen .....               | — | 1.500 EUR |
| 2. Entschädigung für Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Folien .....     | — | 1.500 EUR |
| 3. Entschädigung für Umrahmungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen .....               | — | 1.500 EUR |
| 4. Entschädigung für künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel, -platten ..... | — | 1.500 EUR |

bis höchstens  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR  
— 1.500 EUR

## Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderen Vereinbarungen:

1. Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94) – Fassung Januar 2008 .....
2. Nachfolgende Klauseln für die gewerbliche Glasversicherung
  - bei Versicherungsform gemäß I. bis III. gelten die Ziffern 1 bis 5, sofern zutreffend 6
  - bei Versicherungsform gemäß IV. gelten die Ziffern 1, 2, sofern zutreffend 6, 7
  - bei Versicherungsform gemäß V. gelten die Ziffern 1, 5, sofern zutreffend 6

60/5001

## Klauseln

**Nachstehende Klauseln gelten gemäß der jeweiligen vereinbarten Versicherungsform (I. bis V.) vereinbart:**

### 1. Brand, Blitzschlag, Explosion (711-94)

(1) Abweichend von § 1 Nr. 2 c AGIB 94 sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen mitversichert.

(2) § 1 Nr. 3 AGIB 94 bleibt unberührt.

### 2. Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik (732-94)

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 94) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

### 3. Waren und Dekorationsmittel (735-94)

(1) Der Versicherer leistet bis zu dem vereinbarten Betrag auf Erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 94) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

(2) Ersetzt werden

- a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

### 4. Raster und Schriftscheiben (736-94)

(1) Ersetzt werden bis zu dem vereinbarten Betrag versicherte Raster und Schriftscheiben, wenn sie innerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zerbrechen. Für Schäden, die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

(2) Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabrik-Nummer versehene Bruchstück dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.

(3) Liegt dem Vertrag die Vereinbarung „Naturalersatz“ zugrunde, so gilt sie für Raster und Schriftscheiben nicht.

(4) Der Versicherungsnehmer erwirbt auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit er einen entsprechenden Betrag für die Wiederherstellung oder für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Anzahl, Art und Güte verwendet hat.

### 5. Werbeanlagen (753-94)

(1) Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar

Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen);  
Firmenschilder;  
Transparente.

(2) Der Versicherer leistet Ersatz

- a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 94) der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 94) der Glas- und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGIB 94) am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

(3) Abweichend von § 1 Nr. 2 c AGIB 94 sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen mitversichert.

(4) Kosten für Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

(5) Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

### 6. Makler (783-94)

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

### 7. Wohnungseigentum in der Glasversicherung (785-94)

(1) Für Versicherungsverträge mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern gilt:

- a) Ist der Versicherer nach §§ 5, 5 a, 6, 9, 12 und 13 AGIB 94 Fassung 2008 wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.
- b) Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

(2) Für die Versicherung bei Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes) gilt Nr. 1 entsprechend.